

Diese

S a t z u n g

des Instituts für Fenstertechnik e. V.

wurde von der Mitgliederversammlung

am 14. Oktober 1988 beschlossen

Ergänzung am 18. Oktober 1996 (§9 Abs. 4)

Ergänzung am 16. Oktober 1998

(§6 Abs. 7 / Abs. 8; §7 Abs. 1 / Abs. 2;

§9 Abs. 1 / Abs. 2 / Abs. 3 / Abs. 4)

Ergänzung am 19. Oktober 2002

(§2 Abs. 1 / Abs. 4; § 3 Abs. 8; § 6 Abs. 7 / Abs. 8;

§ 7 Abs. 1 / Abs. 2; § 9 Abs. 1 / Abs. 3 / Abs. 4)

Ergänzung am 16. Oktober 2009

(§ 6, Abs. 2; § 7, Abs. 2; § 7 Abs. 3)

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Institut für Fenstertechnik e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Das Institut für Fenstertechnik e.V. (nachstehend kurz „**ift**“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch wissenschaftliche Forschungen und Veröffentlichungen über die Konstruktion, die Herstellung und die Prüfung von Fenstern, Fensterwänden, Türen sowie von leichten, raumabschließenden Außenwänden einschließlich Glas und Zubehör.
- (2) Das **ift** stellt das Ergebnis seiner Forschungen der Allgemeinheit zur Verfügung. Jedermann kann die veröffentlichten Forschungsergebnisse verwenden. Das Institut steht nicht nur den Mitgliedern, sondern auch Behörden, Verbänden und Firmen sowie Privatpersonen zur Verfügung. Das **ift** erteilt Auskünfte im Rahmen der im Institut gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen.
- (3) Mit dem **ift** können Forschungsaufträge abgeschlossen werden, deren Ergebnisse einschließlich etwaiger Patentrechte dem Auftraggeber gehören.
- (4) Zur Durchführung des Vereinszwecks kann das **ift** mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters Gesellschaften gründen und auflösen bzw. ist das **ift** zum Erwerb bzw. zur Beteiligung an Gesellschaften berechtigt, soweit sie dem Vereinszweck dienen.
- (5) Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **ift**.
- (6) Das **ift** darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
- (7) Das **ift** hat die Grundsätze der Neutralität und Objektivität zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das **ift** hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des **ift** sind die Mitglieder des Verbandes der Fenster- und Fassadenhersteller e.V. (nachstehend kurz "VFF" genannt), soweit sie nach dessen Satzung die Mitgliedschaft nach Art. 4.1 erworben haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Behörden sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um das **ift** große Verdienste erworben haben.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des **ift** nach Maßgabe ihrer Kräfte laufend durch Anregungen und Informationen mitzuwirken. Entsprechend haben sie das Recht, vom **ift** über dessen Arbeit unterrichtet zu werden, mit Ausnahme über Arbeiten nach § 2 (3).

- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim VFF,
- b) durch Austritt seitens des VFF im Namen der ihm angehörenden Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können einzeln ihre Mitgliedschaft nicht kündigen.

- (7) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- c) durch den Tod,
- d) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
– Nichterfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten oder
– einer den Aufgaben des **ift** widersprechenden Handlungsweise.

Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages wird durch den Ausschluss nicht berührt.

- (8) Der Austritt ist für beiderlei Mitgliedschaften schriftlich gegenüber dem Vorstand des **ift** unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 4 Beiträge

- (1) Das **ift** wird durch Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen finanziert.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Neben den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen sind Sonderbeiträge in Form einer Umlage zulässig. Ihre Verwendung hat den satzungsmäßigen Zwecken des Instituts zu entsprechen. Über die Erhebung solcher Sonderbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des ift

Die Organe des **ift** sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des **ift** besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens fünf dem Kreis der ordentlichen und mindestens zwei dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder angehören. Der Sprecher des Beirats gehört automatisch dem Vorstand an.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende muss ordentliches Mitglied des **ift** sein.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Wahl des Vorstandes zu unterbreiten.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder einzeln.
- (7) Der Leiter des **ift** und der stellvertretende kaufmännische Institutsleiter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Vorsitzende stellt nach Beschluss des Vorstandes den Leiter des **ift**, den stellvertretenden technischen und den stellvertretenden kaufmännischen Institutsleiter ein bzw. spricht gegebenenfalls personalverhältnisbeendende Erklärungen für diese Einstellungsverhältnisse aus.
- (9) Der Vorsitzende stellt nach Anhören des Beirates die Richtlinien für die Tätigkeit des **ift** auf.
- (10) Vorstandsmitglieder mit großen Verdiensten um das **ift** können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat des **ift** besteht aus:
 - a) Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - b) dem Vorstandsvorsitzenden des **ift**,
 - c) dem Leiter des **ift** und dem stellvertretenden technischen Institutsleiter.
Im Beirat sollen die Werkstoffgruppen und die Zulieferindustrie angemessen vertreten sein.Der Beirat kann durch einen Vertreter der Öffentlichkeit (z.B. von Behörden) ergänzt werden.
- (2) Der Beirat besteht neben dem Vorstandsvorsitzenden und dem Leiter des **ift** und dem stellvertretenden technischen Institutsleiter des **ift** aus mindestens 8 und höchstens 17 Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens drei dem Kreis der ordentlichen und mindestens fünf demjenigen der außerordentlichen Mitglieder angehören.
- (3) Die nach 1a) und 1b) zu wählenden Mitglieder des Beirats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

- (4) Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (5) Die Aufgaben des Beirates sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Leiters des **ift** über die Arbeit des Instituts.
 - b) Beratung des Arbeits- und Forschungsprogramms zur Weitergabe an den Vorsitzenden gemäß § 6 (9).

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Institutsleitung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes, der vom Institutsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand aufzustellen ist,
 - e) Wahlen nur im Wahljahr.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) das Interesse des **ift** es erfordert oder
 - b) mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Beifügung einer Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie werden von dem Vorsitzenden geleitet und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann formlos schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf nur zwei weitere Stimmrechte ausüben.

Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Leiter des **ift** zu unterzeichnen ist.

§ 9 Leitung des ift

- (1) Das **ift** hat einen Leiter des Institutes sowie einen stellvertretenden technischen und einen stellvertretenden kaufmännischen Institutsleiter.
- (2) Der Leiter des **ift** stellt das erforderliche Personal im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein bzw. spricht gegebenenfalls personalverhältnisbeendende Erklärungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des **ift** aus.
- (3) Der Leiter des **ift** ist für die ordnungsgemäße Führung des Institutes für Fenster-technik insgesamt verantwortlich.
- (4) Bei der Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben und bei der Wahrnehmung der für die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 relevanten Aufgaben sind der Leiter des **ift** und seine Stellvertreter nicht an die Weisung des Vorstandes oder weiterer Organe des Vereins gebunden.

§ 10 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des **ift** ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (3) Die Auflösung des **ift** kann nur von drei Viertel aller Anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei der Auflösung des **ift** ist dessen Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu übereignen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.